

## 1. Vertragsabschluß und allgemeiner Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist nur die schriftliche Bestellung des Auftraggebers in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen maßgebend. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung für den Auftraggeber bindend. Abweichungen in Schreiben oder Bestätigungen des Auftragnehmers oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verpflichten den Auftraggeber auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht. Spätestens durch Ausführung des Auftrages erklärt sich der Auftragnehmer mit diesen Einkaufsbedingungen und den weiteren Bedingungen der Bestellung einverstanden. Aufhebung, Änderung oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers. Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Vertrag – ausgenommen solche aus verlängertem Eigentumsvorbehalt seiner Lieferanten – sind nur mit Einwilligung des Auftraggebers übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsanteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Vertragssprache ist deutsch.

## 2. Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten; hat der Auftragnehmer im Vergleich zu der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese dem Auftraggeber zusätzlich anbieten.

## 3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die auch bei Materialpreis- oder Lohnschwankungen usw. nicht verändert werden. Die Preise sind das Entgelt für die fertig ausgeführte und vollständige Vertragsleistung einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen. Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, brauchen nicht vergütet zu werden. Soweit bei Dienstleistungen nicht anders vereinbart, werden die geleisteten Arbeiten nach Aufwand abgerechnet. Der Arbeitsumfang ist durch die Vorlage von Stundenbelegen nachzuweisen, die von den durch den Auftraggeber genannten zuständigen Personen gegenzuzeichnen sind.

## 4. Liefertermin, Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Termine einzuhalten. Höhere Gewalt und Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, entlasten ihn nur dann, wenn der sie unverzüglich dem Auftraggeber mitteilt. Bei Unterlassen dieser Mitteilung sowie im Falle verschuldeter Terminüberschreitung ist der Auftraggeber vorbehaltlich seiner sonstigen gesetzlichen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Nichterhaltung genau festgelegter Liefertermine (Fixgeschäfte) ist der Auftraggeber auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird der vereinbarte Termin aufgrund vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen überschritten, so zahlt der Auftragnehmer für jede angefangene Woche der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% (max. bis 5%) des Gesamtpreises. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab der verspäteten Erfüllung, geltend zu machen. Eine Kumulation von Vertragsstrafe und Schadensersatz erfolgt nicht.

## 5. Gefahrenübergang

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der vom Auftraggeber angegebene Ort. Die Transportgefahr für alle Lieferungen trägt der Auftragnehmer.

## 6. Betriebsstörungen und höhere Gewalt

Eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers entfällt in allen Fällen von durch den Auftraggeber nicht zu vertretenden Betriebsstörungen und höherer Gewalt wie beispielsweise Feuer, Explosion, Sturm, Krieg, Knappheit von Rohstoffen, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen, die außerhalb des Einflussesbereiches des Auftraggebers liegen.

## 7. Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet dafür, daß die von ihm gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen in vollem Umfang mangelfrei sind und insbesondere hinsichtlich Qualität und Quantität in vollem Umfang der Einkaufsspezifikation bzw. der Bestellung und den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre. Sie beginnt mit Zugang der Waren bzw. dem Erbringen der Leistung bei dem vom Auftraggeber benannten Ort. Bei Beanstandungen ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Auftraggeber unverzügliche Lieferung in vertragsgemäßer, einwandfreier Beschaffenheit oder Nachbesserung oder Minderung oder Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz sowie Aufwendungsersatz zu verlangen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, die mangelhaften Waren oder Leistung durch Deckungskäufe auf Kosten des Auftragnehmers von Dritten zu beziehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle aus der Weiterverarbeitung mangelhafter Waren oder Leistungen entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Folgekosten, insbesondere wegen entgangenem Gewinn, zu ersetzen.

## 8. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Wird der Auftraggeber von Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizustellen, wenn er nicht nachweisen kann, daß in dem fehlerhaften Erzeugnis keine von ihm gelieferten Waren enthalten sind oder daß diese nicht schadensursächlich geworden sind.

## 9. Eigentumsübergang

Leistet der Auftraggeber eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Auftragsgegenstandes benötigten Sachen zu verwenden. Er überträgt jetzt schon das Eigentum an diesen Sachen an den Auftraggeber, so daß mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Sachen und spätestens mit der von ihm geleisteten Zahlung an Dritte das Eigentum auf den Auftraggeber übergeht. Der Auftragnehmer tritt, soweit das Eigentum an solchen Sachen nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, sein Anwartschaftsrecht und seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an den Auftraggeber ab. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber vor, ohne daß für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durch die Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen Miteigentum oder Alleineigentum beim Auftragnehmer, so überträgt der Auftragnehmer dieses bereits jetzt auf den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird auch im Falle von Absatz 1 den Besitz der Sachen für den Auftraggeber als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben.

## 10. Beistellungen

Sachen des Auftraggebers, insbesondere Werkzeuge und Vorrichtungen sowie alle Unterlagen und sonstigen Datenträger und deren Inhalt, insbesondere Softwareprogramme, die dem Auftragnehmer für Angebotsausarbeitung, Entwurf, Herstellung usw. überlassen werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Sachen sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese o. g. Sachen mit allen Abschriften oder Vervielfälti-

gungen an den Auftraggeber herauszugeben. Kommt es nicht zur Bestellung, so hat der Auftragnehmer alle o. g. Sachen unverzüglich und unaufgefordert dem Auftraggeber auszuhandigen.

## 11. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; dies gilt auch für zukünftige Forderungen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftraggebers aufzurechnen, es sei denn, die Ansprüche des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## 12. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind zweifach vorzulegen und nach vorbehaltloser Annahme der Leistung zahlbar am 15. Tag des Rechnung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder am 15. Tag des zweiten der Rechnung folgenden Monats ohne Abzug. Zahlungen gelten mit dem Tag des Zahlungsauftrags des Auftraggebers an Bank oder Post als geleistet.

Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, kann der Auftraggeber mit Zahlungsmitteln seiner Wahl die Zahlung leisten. Bei Zahlung mit Eigenakzepten oder Kundenwechseln mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten trägt der Auftraggeber die Wechselsteuer und den Diskont der Bundesbank, berechnet nach dem Tag der Wechselhergabe.

Abschlagszahlungen können nur verlangt werden, wenn sie besonders vereinbart sind. Der Skontoabzug kann auch auf Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

Ist der Auftragnehmer zur gänzlichen oder teilweisen Zurücknahme des Liefergegenstandes verpflichtet, so hat er für die zurückgenommenen Liefergegenstände bereits geleistete Entgelte zurückzuvorgüten und ab dem Tag der Zahlung in Höhe von 3% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die beanstandeten Liefergegenstände zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geleistete Teilzahlung oder den entrichteten Kaufpreis zurückerstattet hat. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit allen ihm gegen den Auftragnehmer zustehenden Zahlungsansprüchen berechtigt.

## 13. Stornierung von Bestellungen durch den Auftraggeber

Sofern sich die Absatzsituation des Auftraggebers wesentlich verschlechtert, ist der Auftraggeber berechtigt, die aufgegebenen Bestellungen sowie Rahmen- und Abrufaufträge ganz oder teilweise zu stornieren. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fertigung von bereits bestellten Produkten unverzüglich einzustellen.

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber im Falle solcher Stornierungen den vereinbarten Kaufpreis für fertiggestellte Produkte und die Selbstkosten für angearbeitete Teile, die nach der Liefereinteilung des Auftraggebers zur Lieferung fällig sind, verlangen, wobei eine angemessene Vorlaufzeit eingeräumt wird. Ferner kann der Auftragnehmer im Falle der Stornierung die Erstattung des Kaufpreises für vorhandenes Rohmaterial, sofern hierfür kein anderer Verwendungszweck besteht, verlangen. Allerdings muß die Menge an Rohmaterial und Einzelteilen unter Berücksichtigung der Auftrags- bzw. Abrufmenge und der marktüblichen Wiederbeschaffungszeit angemessen sein.

Weitere Ansprüche des Auftragnehmers als die unter dieser Regelung aufgeführten, insbesondere auch wegen mittelbarer Schäden, wie wegen entgangenem Gewinn und Betriebsunterbrechung, sind ausgeschlossen.

## 14. Arbeiten im Unternehmen des Auftraggebers

Vor Beginn aller Arbeiten im Unternehmen des Auftraggebers mit feuergefährlichen Stoffen oder Vorarbeiten, die mit der Entwicklung von Feuer, Funken oder Hitze verbunden sein können, ist die schriftliche Erlaubnis des Sicherheitsbeauftragten einzuholen. Das gleiche gilt für Arbeiten an stromgefährdeten Stellen wie etwa Starkstrom-Verteilungen und – Anschlüssen, Trafoständen und für Erdarbeiten. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt durch die Zustimmung unberührt.

Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Arbeitnehmer des Auftragnehmers bei der vom Auftraggeber genannten zuständigen Person zu melden. Außer der Baustelle dürfen keine anderen Betriebsstätten betreten werden. Die dem Auftragnehmer zur Vertragsabwicklung genannten zuständigen Personen sowie der Sicherheitsbeauftragte des Werkes sind zu allen Kontrollen befugt. Im Werksgelände des Auftraggebers besteht grundsätzlich Rauch- und Alkoholverbot. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter hierüber zu belehren und die Einhaltung dieser Verbote sicherzustellen.

Die vom Auftragnehmer Beschäftigten sind von ihm vor Aufnahme der Arbeiten auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen.

## 15. Prüfungen, Materialnachweise

Der Auftraggeber hat das Recht, Prüfungen im Werk des Auftragnehmers durchzuführen; dabei tragen Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils ihre eigenen Kosten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten. Durch diese Prüfungen wird die Gewährleistung des Auftragnehmers nicht berührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Werkstoff- und Prüfnachweis beizufügen.

## 16. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat Anfrage, Bestellung, Lieferung bzw. Leistung sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber erhaltenen Informationen, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer erkennt an, daß solche Informationen ausschließliches Know-how des Auftraggebers sind.

## 17. Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.

## 18. Werbung

Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen. Werbung des Auftragnehmers auf den Vertragsgegenständen des Auftraggebers dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers angebracht werden.

## 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers der Sitz des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, bei Wechsel- und Scheckklagen auch der Zahlungsort. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, so kann der Auftraggeber als Gerichtsstand auch die Hauptstadt des betreffenden Landes wählen. Bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichts gilt nach Wahl des Auftraggebers auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts als vereinbart. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht. Die Geltung der Einheitlichen Kaufgesetze bzw. des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.